

Abgabe von Rohmilch (nicht ausreichend erhitzte Milch) in landwirtschaftlichen Betrieben

- A. In einem landwirtschaftlichen Betrieb ist die Abgabe von Rohmilch an Endverbraucher nur erlaubt, wenn
1. sie dort erfolgt (es darf nicht ausgeliefert werden),
 2. sie aus dem eigenen Betrieb stammt,
 3. sie frisch ist (am gleichen Tag oder am Vortag ermolken),
 4. an der Abgabestelle gut sichtbar und lesbar der Hinweis „Rohmilch, vor dem Verzehr abkochen“ angebracht ist und
 5. die Abgabe von Rohmilch zuvor beim Veterinäramt (formlos) angezeigt worden ist.

Hinweis:

Alle oben stehende Punkte (Buchstabe A) gelten ebenso für Milchtankstellen/ Milch-ab-Hof-Automaten. Auch hier darf der Automat nur unmittelbar auf dem Betrieb der Milcherzeugung mit entsprechendem Erhitzungshinweis aufgestellt werden. Auch ein Verbringen der Milch von einem Betriebsteil zum anderen ist nicht möglich. Die Herstellerangaben für den Milchautomaten sind zu beachten, um eine ausreichende Hygiene und Kühlung sicherzustellen.

- B. Auf die **allgemeinen Anforderungen der Milchgewinnung**, wie sie auch bei Abgabe der Milch an Molkereien gelten (Keimzahl, Zellzahl, Hygiene, Tiergesundheit, Kühlung) wurde hier nicht eingegangen, sie **sind selbstverständlich Grundvoraussetzung**.
- C. Diese relativ **strengen gesetzlichen Regelungen** sind damit begründet, dass neben der weit hin angenommenen gesundheitsfördernden Eigenschaft von roher Milch auch ein hohes gesundheitliches Risiko besteht, wenn eventuell vorhandene Krankheitserreger nicht durch Erhitzen (Pasteurisation oder Abkochen) unschädlich gemacht werden. Daher ist es nachvollziehbar, dass eine Abgabe (auch Verschenken) zum Verzehr an Ort und Stelle (z. B. in Trinkbechern/Gläsern/ Probierproben) nicht erlaubt sein kann, weil der Endverbraucher keine Möglichkeit hat, die rohe Milch abzukochen.

Verstöße gegen die Vorschriften, insbesondere die Abgabe von Rohmilch ohne ausdrücklichen Hinweis auf das Abkochen stellen **Straftatbestände** dar. Mehrfach gab es nachweisliche Erkrankungsfälle durch Rohmilchverzehr insbesondere bei Kindern (Nierenschäden, Dialyse, Todesfälle durch EHEC-Übertragung). Der abgebende Milcherzeuger kann, wenn er sich nicht an die Vorschriften gehalten hat, auch **privatrechtlich in die Haftung genommen** werden.

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte unter der angegebenen Anschrift an den Zweckverband Veterinäramt JadeWeser.